



FRAUENHAUS-  
KOORDINIERUNG e.V.

**Acht Forderungen  
zur Bundestagswahl 2025  
von Frauenhaus-  
koordinierung e.V. (FHK)**





# 1 Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes und bedarfsgerechter Ausbau des Hilfesystems

Deutschlandweit fehlt es seit Jahren an Beratungskapazitäten und Frauenhausplätzen<sup>1</sup>. Täglich müssen Schutzsuchende aus Platzmangel abgewiesen werden. Gemessen an den Empfehlungen des Europarates zur Istanbul Konvention müssen bundesweit über 14.000 Frauenhausplätze zusätzlich geschaffen werden<sup>2</sup>. Um dies abzusichern, setzt sich FHK für eine bundesgesetzliche Grundlage zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ein. Dazu gehören ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der bedarfsgerechte Ausbau des Hilfesystems unter finanzieller Beteiligung des Bundes. Die Länder werden dadurch verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Träger angemessen zu finanzieren. Hierdurch sollen auch Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgebaut und Versorgungslücken geschlossen werden.

Bis der Rechtsanspruch in Kraft tritt fordern wir ein neues Bundesinvestitionsprogramm<sup>3</sup>, dass den bedarfsgerechten Ausbau zügig und entscheidend voranbringt. Allerdings muss dieses an die Voraussetzungen, der zum Teil kleinen Trägervereine von Frauenhäusern und Beratungsstellen, angepasst werden wie z.B. keine finanzielle Eigenbeteiligung, vereinfachte Ausschreibungsprozesse für die Leistungen, ein niedrigschwelliges Antragsverfahren sowie eine schnelle Bearbeitung des Antrags<sup>4</sup>.

Dringend geboten ist der Abbau von bestehenden Zugangshürden zu Schutz und Beratung. Unabhängig von Faktoren wie Beeinträchtigungen, finanzieller Situation, Alter, dem Aufenthaltsstatus, Geschlechtsidentität, Wohnort oder der Anzahl der Kinder muss uneingeschränkter Zugang zu Schutz- und Beratungsstellen bestehen. Intersektionale Diskriminierungsfaktoren müssen im Gewaltschutz stets berücksichtigt werden, damit auch besonders vulnerable Frauen und ihre Kinder Unterstützung finden.

Fachberatungsstellen und Frauenhäuser benötigen zudem eine bedarfsgerechte Personal- und Sachausstattung. Um alle Betroffenen angemessen unterstützen zu können, sind zudem verbesserte Sprachmittlungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen sowie geregelte Kooperationen zu anderen Hilfesystemen notwendig. Dafür müssen Ressourcen bereitgestellt werden.

Zu bedenken ist außerdem: In Deutschlands Frauenhäusern leben mehr Kinder als Frauen. Denn Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Die Mehrheit der Frauen sucht gemeinsam mit ihren Kindern Schutz. Diese Kinder und Jugendlichen benötigen eigenständige, altersgerechte Unterstützung und Angebote, um das Erlebte zu verarbeiten und die Gewaltkreisläufe zu durchbrechen. Der Kinderbereich in jedem Frauenhaus muss entsprechend bedarfsgerecht ausgestattet werden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup>Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (31.10.2023 | Abschlussbericht Kostenstudie Hilfesystem: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218).

<sup>2</sup>GREVIO Staatenbericht DEU 1 GREVIO Bericht 2022.pdf, S. 59

<sup>3</sup>BMFSFJ - Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" startet

<sup>4</sup>Kritik von Verbänden: Aus- und Umbau von Frauenhäusern: Auf dem Trockenen | taz.de, vom 21.02.2022.

<sup>5</sup>Kinder im Frauenhaus - Frauenhauskoordinierung



## 2 Gewaltschutz für Frauen und Kinder in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigen

Die in Deutschland rechtsgültige Istanbul-Konvention<sup>6</sup> verpflichtet zu einer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht. In der Rechtspraxis spiegelt sich das jedoch ungenügend wieder: Stattdessen werden gewaltbetroffene Frauen und Kinder im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen regelmäßig zu Kontakt mit dem Gewalttäter gezwungen und damit erheblicher Gefährdung ausgesetzt<sup>7</sup>. Im Rahmen der angekündigten Familienrechtsreform durch die letzte Bundesregierung sind dazu in einem Eckpunktepapier materiellrechtliche Änderungen und in einem Referentenentwurf Regelungen zum Verfahrensrecht vorgestellt worden. Beide Entwürfe enthalten zwar richtungsentscheidende Verbesserungen, setzen aber zentrale Forderungen der Istanbul-Konvention nicht konsequent um<sup>8</sup>. FHK fordert, dass die Anforderungen aus der Istanbul-Konvention im Kindschaftsrecht umgesetzt werden. Das Prinzip, Gewaltschutz vor Umgangsrecht muss endlich verankert werden.

## 3 Digitale Gewalt bekämpfen

Im digitalen Raum sind Frauen besonders häufig von sexueller Belästigung, Bedrohungen und bildbasierter Gewalt, insbesondere im Kontext von (Ex-)Partnerschaften, betroffen. Laut EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt muss die Bekämpfung digitaler Gewalt in einem umfassenden Gesetz klar geregelt werden.

Dabei sind bestehende Gesetzeslücken, wie z.B. die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intmem oder manipuliertem Bildmaterial sowie Cyberstalking, dringend zu schließen. Fachberatungsstellen und Frauenhäuser benötigen zusätzliche Unterstützung, etwa durch den Ausbau von IT-Kompetenzzentren, um Betroffene auch bei technikbasierter Gewalt effektiv zu schützen und zu beraten. Ergänzend dazu sind flächendeckende Präventionsmaßnahmen und eine Förderung der Medienkompetenz notwendig, um digitale Gewalt langfristig zu reduzieren.

<sup>6</sup>Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats, der umfassende Maßnahmen vorsieht, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Deutschland hat die Konvention 2017 ratifiziert. Sie gilt im Rang eines Bundesgesetzes.

<sup>7</sup> [Macht-und-Kontrolle-im-FamGericht-Analyse-medialer-Falldokumentationen-Nov24.pdf](#)

<sup>8</sup> [2024-02-14\\_Stllgn\\_Frauenhauskoordinierung\\_Eckpunkte\\_Kindschaftsrecht\\_final.pdf](#) und [2024-09-05\\_Zusammenfassung\\_FHKStellungnahme\\_Aenderung\\_FamFC\\_final.pdf](#)



# 4

## **Polizei und Justiz verpflichtend fortbilden und interdisziplinäres Risiko- und Fallmanagement bundes- weit einheitlich umsetzen**

Dass weiterhin die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen keinerlei zivil- oder strafrechtliche Schritte unternimmt, ist alarmierend. Polizei und Justiz müssen fachlich und traumasensibel ausgebildet sein, um von Betroffenen als vertrauenswürdige Anlaufstellen wahrgenommen werden. Systematische und obligatorische Erstausbildung sowie verpflichtende Fortbildungen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt – auch in Bezug auf digitale Gewalt – sind unerlässlich, damit Gefährdungen richtig eingeschätzt und Betroffene ernst genommen werden.

Um Hochrisikofälle rechtzeitig zu erkennen, setzt sich FHK für die Einführung eines standardisierten, interdisziplinären Fallmanagements und einer umfassenden Risikoanalyse bei Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ein. Zwar wenden einige Bundesländer ein solches Fallmanagement bereits an, allerdings muss dies bundesweit einheitlich eingeführt werden. Damit die Regeln des Gewaltschutzgesetzes ineinandergreifen, sollte die Polizei zudem stärker von bestehenden Maßnahmen wie der polizeilichen Wegweisung oder Platzverweisen nach den Polizeigesetzen der Länder Gebrauch machen.

# 5

## **Täterarbeit verstärken - weitere Gewalt verhindern**

Einen zentralen Baustein in einem ganzheitlichen Gewaltschutzsystem stellt frühzeitig einsetzende proaktive Täterarbeit dar. Gewaltausübende müssen gezielt und langfristig in Programmen zur Gewaltprävention und -bewältigung begleitet werden, um zukünftige Taten zu verhindern. Die Auseinandersetzung mit der Gewalt und die Verantwortungsübernahme für das Geschehen durch den Gewaltausübenden sind wesentliche Voraussetzung, gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder wirksam zu schützen. Dazu sollten bereits im Moment des Polizeieinsatzes, bei Beratungen im Jugendamt, bei familienrechtlichen Verfahren und letztlich auch bei strafrechtlichen Sanktionen entsprechende standardbasierte Programme bereitstehen und den Gewaltausübenden verpflichtend auferlegt werden. Diese Maßnahmen setzen qualifizierte Anbieter\*innen in ausreichender Zahl und deren bedarfsdeckende Finanzierung voraus.



# 6

## Verbesserung der Datenlage und Weiterentwicklung der Gesamt- strategie

FHK setzt sich dafür ein, empirisch gesicherte Erkenntnisse über die unterschiedlichen Formen, Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu sammeln. Diese können u.a. für die Fortentwicklung von Risikoanalysen und zu Präventionszwecken eingesetzt werden.

FHK spricht sich diesbezüglich ausdrücklich für die Weiterführung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte, aus. Diese ist seit 2022 von der Bundesregierung mit dem Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland betraut. Die Kernaufgabe der Berichterstattungsstelle ist ein menschenrechtsbasiertes Monitoring geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland, um Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt und den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention bewerten zu können. Die weitreichenden Empfehlungen des 1. periodischen Berichtes vom Dezember 2024 müssen aus Sicht von FHK dringend umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention bedarf es in Deutschland zudem einer staatlichen Gesamtstrategie<sup>9</sup> zur Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Dabei gilt es, sämtliche Akteur\*innen – auch aus der Zivilgesellschaft – konsequent in die Prozesse der Strategie- und Maßnahmenplanung sowie deren regelmäßige Überprüfung und Anpassung einzubeziehen. Wesentliches Element im Gesamtkonzept ist auch die Partizipation von Betroffenen. Für die Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes muss die neu eingerichtete Stabstelle mit entsprechenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden.

<sup>9</sup> BMFSFJ - Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention



## 7 Gewaltprävention als grundlegendes politisches Ziel

Neben der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt muss das oberste Ziel einer jeden bundesdeutschen Regierung sein, diese Gewalt zu verhindern. Dies kann nur durch umfassende, nachhaltige und vielseitige Präventionsmaßnahmen gewährleistet werden. Langfristiges Ziel muss sein, Geschlechterstereotype und Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, da diese einen Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bilden. Stattdessen ist die Gleichstellung der Geschlechter zu befördern.

Geeignete Präventionsmaßnahmen sind u.a. Fortbildungen für beteiligte Berufsgruppen, Präventionsveranstaltungen in Schulen, eine zielgruppenbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen und die Täterarbeit.

## 8 Gewaltschutz und Gleichstellungspolitik zusammen Denken


Der Schutz vor Gewalt darf nicht isoliert betrachtet werden. Wirtschaftliche Abhängigkeit und (geschlechtsbasierte) Machtgefälle erschweren Frauen den Weg aus der Gewaltbeziehung erheblich<sup>10</sup>. Die Politik muss Frauen durch gleichstellungspolitische Maßnahmen – z.B. mit Blick auf Gender Pay Gap oder Gender Care Gap – in die Lage versetzen, sich ohne Existenzangst von einem gewalttätigen Partner zu trennen und den Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu gehen.

Wirksame Gleichstellungspolitik wirkt präventiv und verbessert die Sicherheit von Frauen und Kindern nachhaltig.

<sup>10</sup> FHK: Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, 2024-10-08\_Langfassung\_Frauenhausstatistik\_2023\_final.pdf, S. 25.

Frauenhauskoordinierung e.V.  
Tucholskystr. 11  
D-10117 Berlin

+49 30 - 338 43 42 - 0  
info@frauenhauskoordinierung.de

 [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

 [frauenhauskoordinierung\\_ev](https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev)

 [fhkev.bsky.social](https://bsky.app/profile/fhkev.bsky.social)

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V. gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

Wir koordinieren, vernetzen und unterstützen das Hilfesystem, fördern die fachliche Zusammenarbeit und bündeln Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Der Verein unterstützt derzeit deutschlandweit 275 Frauenhäuser und 300 Fachberatungsstellen in fachlicher Hinsicht und bei ihrer politischen Arbeit.



**FRAUENHAUS-  
KOORDINIERUNG e.V.**